



Inhaltsverzeichnis

1. Amt für Kinder, Jugend und Familie; Neubesetzung Jugendhilfeausschuss Wahlperiode 2026-2032

1. Amt für Kinder, Jugend und Familie; Neubesetzung Jugendhilfeausschuss Wahlperiode 2026-2032

Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Der Kreistag bestellt einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss.

Nach Beginn der Wahlzeit des neuen Kreistags ist binnen dreier Monate der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 AGSG). Diesem gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben 6 aus der Mitte des Kreistags entsandten Mitgliedern an:

2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind

und

6 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die vom Kreistag gewählt werden.

An die Jugendverbände und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ergeht hiermit der

Aufruf

geeignete Personen (einschl. Stellvertretung) dem Landratsamt -Amt für Kinder, Jugend und Familie - Garmisch-Partenkirchen baldmöglichst, spätestens bis **17.04.2026**, vorzuschlagen.

Die Wählbarkeit der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich grundsätzlich nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. Danach ist wählbar jeder Wahlberechtigte, der nicht durch Richterspruch rechtskräftig die Wahlberechtigung verloren hat. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz seit mindestens 6 Monaten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen oder einem Nachbarlandkreis haben; sie sollen aber immer nur einem Jugendhilfeausschuss angehören.

Der Vorschlag sollte enthalten: Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsort, Religion, Familienstand, Beruf und volle Anschrift.

Anton Speer
Landrat